

Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e.V. Rudolstadt

Neufassung der Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintrag den Namen »Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt«. Die Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt wurde am 7. April 1995 in Rudolstadt gegründet. Ihr Sitz ist Rudolstadt und sie führt eine Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

Seit der Einführung der Reformation um 1532 ist das höfische und später das bürgerliche Leben im Herrschaftsbereich der Grafen und Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt untrennbar mit dem gedruckten Buch als Mittel religiöser, wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung wie auch kultureller Repräsentanz verbunden. Buchgewerbe, Bibliotheken, Museen, Schulen, Gelehrte und Künstler sowie gebildete Familien haben zur Entstehung einer Buchkultur beigetragen, die bis in die Gegenwart hinein wirkt.

Die Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt macht es sich deshalb zur Aufgabe, sowohl diese jahrhundertealten buchkulturellen Leistungen und Traditionen zu bewahren als auch mit den unersetzbaren Möglichkeiten des Buches im Zeitalter einer sich wandelnden Medienwelt zur Gestaltung lebendiger demokratischer Kulturverhältnisse beizutragen.

Die Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt unterstützt, organisiert und gestaltet Veranstaltungen verschiedenster Art wie zum Beispiel Vorträge, Lesungen, Gesprächsrunden, Exkursionen, Fachtagungen, Ausstellungen und Vorführungen. Sie fördert die Erhaltung historischer literarischer Quellen durch Restaurierung und Reproduktion und veröffentlicht Ergebnisse ihrer Tätigkeit in entsprechenden Publikationen.

Die Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt sucht die Zusammenarbeit mit kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen und unterstützt insbesondere Bildungs- und Erziehungsträger wie Schulen und Vereine.

3. Verfassung der Gesellschaft

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können per schriftlichem Antrag sowohl natürliche als auch juristische Personen unabhängig von Beruf und Wohnort werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung beschließen. Dem Mitgliedsbeitrag steht keine konkrete Gegenleistung des Vereins gegenüber.

Der Einzahlungstermin für das laufende Geschäftsjahr ist der 30. Juni.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss ist möglich bei:

- Schädigung des Ansehens der Gesellschaft
- Zahlungsrückstand von mehr als drei Jahren.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Es besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

Bei der personellen Besetzung von Funktionen haben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

Die Mitglieder haben das Recht

- zur aktiven Mitwirkung und Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft
- sich in Interessengruppen zusammenschließen und sich selbständig im Sinne der Ziele der Gesellschaft zu betätigen
- sich vom Vorstand über die Geschäfte der Gesellschaft informieren zu lassen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, in ihrem jeweiligen öffentlichen und beruflichen Umfeld für die Ziele der Gesellschaft zu wirken.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt. Sie wird planmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden, wenn ein Interesse des Vereins besteht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 20 v. H. der Mitglieder der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag stellen. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen schriftlich ein. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen außer denen ihr in dieser Satzung zugewiesenen in der

- Wahl des Vorstandes
- Beschließung des jährlichen Arbeitsplanes
- Bestätigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben wird.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Geschäftsführer, einem Protokollführer und einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder einzeln oder im Ganzen gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt entsprechend ihrer Satzung nach einer eigenen Geschäftsordnung.

Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter je allein vertreten.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt für die Erfüllung eines Vertrages immer nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet.

7. Satzungsänderungen

Zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung notwendig.

Nicht davon berührt sind Änderungen, die sich aus gesetzlichen Gründen ergeben.

8. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft für Buchkultur und Geschichte e. V. Rudolstadt ist durch die Dreiviertelmehrheit aller Mitgliederstimmen in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen unter Angabe des Grundes angekündigt werden. Die Stimmabgabe kann fernschriftlich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rudolstadt, Oktober 2006